Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Hr. Verfasser geht sodann zu ber Leitung ber Schwärme (Gruppen) und ber Leitung bes Zuges über.

Aufgefallen ift uns ber Borschlag, von bem selbste ständig ins Gesecht tretenden Zug anfangs nur eine Gruppe (Schwarm) aufzulösen, die 3 übrigen als Unterstützung zu belassen. Nach unserer Anssicht ist der Zug eine so kleine Abtheilung, daß es unstatthaft erscheint, benselben im Gesecht in 2 Treffen zu theilen. Das Borsenden einer Gruppe (eines Schwarmes, wie die Desterreicher sagen) dürfte sich süglich auf die Marschsicherung beschränken. Stößt die vorgesendete Gruppe auf den Feind, so wird wohl der Rest des Zuges sie sofort verstärken müssen.

Den Schluß ber Abhandlung bilbet: Die Leitung ber Rompagnie.

Das meifte, was in ber kleinen Schrift gefagt wirb, ift richtig, aber nicht neu; zum Theil fogar in ben Reglementen ber verschiebenen Armeen entshalten.

La Langue verte du Troupier. Charles Lavauzelle, éditeurs. Paris et Limoges. Prix 2 frs.

Wie ber Jäger und Sportsmann hat auch ber französische Solbat sein Rothwälsch. Es kommen in demselben sehr originelle Ausdrücke vor, die zum Theil ächte Kinder des gallischen Geistes sind. In vorliegendem Bücklein macht der Hr. Versasser mit benselben bekannt. Das Auffinden der Worte ist durch alphabetische Zusammenstellung erleichtert.

Die Arbeit hat ben Hrn. Berfasser sicher viel Muhe gekostet. Doch ist es ihm gelungen, eine interessante Zusammenstellung zu liefern. Für die Kenntniß ber französischen Truppen ist dieselbe nicht ohne Werth.

Journal du Siège de Tuyen-Quan. 23 novembre 1884 — 3 mars 1885. Par le Lieut.-Colonel E. Dominé. Paris et Limoges, Librairie militaire Henri Charles-Lavauzelle, Libraire-Editeur. Preis 60 Ets.

Im Auftrag bes Kriegsministers ist bas Tagebuch ber Belagerung von Tupen-Quan veröffentlicht worben.

Die Besatung von Tuyen-Quan bestand am 23. November aus 2 Kompagnien ber Frembenslegion und einer Kompagnie tonkinesischer Tirailsleurs; 31 Artilleristen, 8 Geniesolbaten u. s. w. Die Artillerie war gebilbet aus 2 Gebirgsgeschützen; 2 Stück 8 cm. Kanonen und 2 Mitrailleusen. Rommandant von Tuyen-Quan war Oberstlieut. Dosmins.

Durch mehr als brei Monate war bie kleine Besatzung von mehreren taufend Chinesen eingesichlossen und belagert.

Das Tagebuch gibt turz und einfach ein Bilb ber zahlreichen Kämpfe, bie stattfanben und ber Ursbeiten, welche von Seiten bes Angreifers und bes Bertheibigers ausgeführt wurden.

Die Rampfe tragen ein eigenthumliches Geprage, find aber gleichwohl intereffant.

Die militarische Leistung ber tapfern Besatung und ihres Rommanbanten muß anerkannt werben.

Aus dem Bericht läßt sich abnehmen, daß ber chinesische Solbat gegenüber ben Borstellungen, welche man früher von ihm hatte, sich verbessert bat.

Dem Büchlein ift ein Croquis von Tuyen. Quan im Maßstabe von 1/10000 beigegeben. Wünschens= werth wäre gewesen, in einer Einleitung kurz die allgemeine Kriegslage und die Gründe darzulegen, welche die Besetzung und das Festhalten von Tuyen=Quan veranlaßt haben. Heutzutage halt man keinen Posten, keine Stellung fest, nur um eine Helbenthat zu verrichten, sondern man will sich durch ihren Besitz gewisse strategische Vortheile zusichern.

Eidgenoffenschaft.

— (Altersverhältniffe ber schweizerischen Stabsoffiziere) nach ben Angaben ber Militar:Etats bes Bundes und ber Kanstone auf bas Jahr 1886.

	Generalft.			Infanterie			Ravaller.			Artillerie			Gente			
Geburiss jahr	Dberft	Dberftlieut.	Major	Doerft	Oberftlieut.	Major	Doerft	Dberftlieut.	Major	Dberft	Dberfilleut.	Major	Dberft	Dberfilteut.	Major	Tot.
1808 1815 1817 1819 1820 1822 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830 1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845 1845 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1855	1 1 1	3 3 1 1 1 1 3	1 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 1		11 2 1 2 3 4 4 4 3 5 3 3 2 4 5 8 6 2 1 1 6 1 4 1 1 8 3	7 111 13 20 122 166 200 177 175 111 66 44 11 1	1	1 1 2 1 1	2 1 2		3 2 3 2 3 2 2	3 3 4 2 7 7 7 3 4 4 1 2 2 1	2	1 1 1 1	3 2 1 3 1 2 2	25 31 37 38 34 32 39 37 26 24 20 10 11 8 5 1
															\$. •	۵.

— (Botfchaft bes Bundesrathes betreffend die Organifation bes Landfturms.) (Fortfehung).

It alten hat außer bem ftehenden heere eine sogen. Mobilmilig, welche mit ber Landwehr Deutschlands ober Defterreichs verglichen werden tann, ferner eine Territorialmilig und eine Kommunalmilig, welch' lettere mehr nur zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern und zur Unterftugung der Gendarmerie verwendet werben soll. Sie ift nicht fest organisitt und wird ge-

bilbet aus allen nicht jum fiehenben heere, zur Mobils ober Territorialmilig Einberufenen, und barf von ben Kommunalbe, horben in wechselnbem Turnus von nicht mehr als acht Tagen verwendet werben.

Die Territorialmilig, in ber Starte von 300 Bataillonen und 100 Festungsartillerie Kompagnien, wird gebildet aus ben vom Dienste im stehenden heere und ber Mobilmilig Befreiten und bient hauptsachlich jur Berftartung ber Besahungstruppen und soll nur ausnahmsweise im freien Felbe verwendet werden. Die Dienstzeit dauert bis zum vollendeten 39. Lebensjahre. Mährend berselben tann die Mannschaft einmal auf die Dauer von 30 Tagen einberusen werden.

Frantreich besitht in ber Reserve ber Territorialarmee eine Art Lanbsturm. Dieselbe wird gebilbet aus ben sechs alter ften Jahrgangen ber Wehrpflichtigen, ferner aus allen benjenigen, welche nicht bem ftehenden Geere ober ber Territorialarmee angehören, und aus Freiwilligen. Die Dienstpflicht hort mit bem zuruckgelegten 40. Lebensjahre auf.

Bis jest ist die Referve ber Territorialarmee nicht organisitet. Sie ist zur Unterstügung und Ergänzung ber Territorialarmee bestimmt und wird im Frieden nicht einberusen. Ende 1880 zählte diese heeresabtheilung ca. 150,000 Längergebiente, 430,000 Kurzgediente und 180,000 Richtgebiente, Total ca. 760,000 Mann.

Wenn nun auch, mit Ausnahme von Tirol, biese Lanbsturmsformationen wohl aus finanziellen Grunden nicht fest organisirt sind, so find sie boch in ben bestehenden Gesehen vorgesehen und baher im Kriegsfalle unter völlerrechtlichen Schutz gestellt, wie bieses in den bezuglichen Landsturmgesehen von Deutschland und Desterreich noch ganz besonders hervorgehoben worden ist.

Unfere Militarorganisation ermant bee Lanbflurmes nicht ausbrudlich, boch enthalt ber Art. 19 ber Bunbesverfaffung folgenbe Bestimmuna:

> "In Beiten ber Gefahr hat ber Bund bas ausschließe liche und unmittelbare Berfügungsrecht auch über bie nicht in bas Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel ber Kantone."

Bare es nothig, ben festen Billen unseres Boltes, ben heimathe lichen Boben mit allen verfügbaren Mitteln zu vertheibigen, noch besonbers zu botumentiren, so hatte er gewiß in ber angeführten Berfasqungelicstimmung — bie von teiner Seite beanstanbet wors ben ift — einen unvertennbaren Ausbrud gefunden.

Die bloße Berfaffungebestimmung genugt jedoch nicht, um in Beiten ber Gefahr bas ganze Bolt mit einiger Aussicht auf Ersfolg unter die Waffen und zur Laubesvertheibigung zu rufen; es muffen vielmehr sorgsältige, organisatorische Maßregeln vorsangehen, wozu ber vorgelegte Gesehentwurf die nothige Grundslage bilben foll.

Es wird aber auch ber kanbsturm burch eine gesetliche und militarische Organisation und burch bessen Unterstellung unter bas Mtitiarstrafrecht bes Bundes ben Charatter eines integrirenden Theils unserer Streitkrafte erhalten, was ihm als solcher Ansspruch auf ben völkerrechtlichen Schutz geben wird.

Im Befondern haben wir zu ben einzelnen Beftimmungen bes Entwurfes folgende nahere Ausführungen anzubringen:

Ad Art. 1. Mit ber Vorschrift, daß ber Lanbfturm als ein Eheil ber Wehrkraft neben ber Felbarmee bezeichnet wirb, beabssichtigen wir vorerst, bemselben auf unzweibeutige Weise ben völkerrechtlichen Schutz zu sichern, ohne baß bies durch internationales Uebereinkommen noch besonders bolumentirt zu werben braucht.

Sobann bezeichnen wir in biefem Artikel bie Mannschaft, aus welcher ber Landsturm gebildet werben soll. Nach unsern Wehre einrichtungen ist über alle im wehrpstichtigen Alter stehenben militärtauglichen Manner bereits für ben Auszug und die Lands wehr verfügt. Fe kann sich baher nur noch um biejenigen Leute handeln, welche unter und über bem wehrpstichtigen Alter stehen ober die mit irgend einem Gebrechen behaftet sind, das sie vom Dienste in der overirenden Feldarmee ausschließt. In Betress ber erstern Kategorie, so ist nach abwärts die Grenze so gezogen, daß biejenigen Jünglinge, welche im militärischen Vorunterricht

Bu Schiefübungen herangezogen werben tonnen, noch mit inbes griffen find, und nach aufwärts fo, baß nur ganz teaftige Mansner einbezogen werben. Diese Grenze wird übrigens im Ernstfalle kaum fehr ftrenge einzuhalten fein, ba auch ältere Manner noch gute Dienste werben leiften können und solche freiwillig ansbieten werben.

Bas nun bie im bienstpsiichtigen Alter Stehenden betrifft, so sind viele ber Militarpsicht enthoden, die zur Landesvertheibigung in hohem Grade brauchdar sind. Die Ausscheidung der wirklich Untauglichen wird im Falle eines Aufgebotes sich sehr rasch machen, namentlich wenn die Korpstontrollen sorgfältig erstellt worden sind. Ausgenommen sind selbstverständlich auch für den Dienst im Landsturm die bienstfreien Beamten und Angestellten der Bosten, Eisenbahnen, die Bolizeibebiensteten u. s. w., turz, die im Art. 2 der Militärorganisation aufgeführten Beamten und Angestellten, sofern die Dienstrücksichten ihres Anstellungsverhältznisse es erfordern.

Die fur die ehemaligen Offiziere bes Auszuges und ber Lands wehr gemachte Ausbehnung bes lanbsturmpflichtigen Alters findet ihre Begrundung barin, daß von biesen Offizieren anzunehmen ift, baß fie auch noch in einem höhern Alter gute Dienste leisten können, und sobann ist gerade ber Mangel au Kabres bie schwache Seite jeder Lanbsturmoraanisation.

Ad Art. 2. Nichts wurde bie Organisation bes Lanbsturmes bei uns mehr in Diffredit bringen, als wenn berselbe in Fries benegeiten einberusen wurde. Durch bas nur für Zeiten ber Gefahr vorgesehene Aufgebot wollen wir ausbrüdlich betonen, baß eine Einberusung außer bem Ernstfall, sei es auch nur zu Konstrolbereinigungen u. s. w., unstatthaft ift, was inbessen nicht vershindert, daß höhere Kommandirende, die Chess von Einheiten und Detaschementen, zu Besprechungs und Unterrichtszwecken bes sammelt werben können.

Im Fall ein Aufgebot wirklich erfolgt, foll basfelbe von bers jenigen Behörbe ausgehen, welche auch bas Aufgebot bes Auszzuges und ber Landwehr verfügt, nämlich vom Bundesrathe, wobei auch die Mitwirtung ber Kantone in gleicher Weise wie beim Aufgebot ber Felbarmee einzutreten hat.

Da jeboch Berhaltniffe gutreffen konnen, wo ber Lanbsturm plöhlich aufgerufen werben muß, foll ber Bunbebrath befugt fein, fein Einberufungerecht an einzelne Grenzkantone, an ein höheres Territorialkommanbo ober auch an ben Kommanbirenben einer ifolirten Division, Brigabe 2c. übertragen zu konnen.

Den Borbehalt bes Art. 245 ber Militarorganisation, wonach im Bereiche einer eitgenössischen Truppenausstellung ohne Bes willigung bes Kommanbirenben teine Besammlung ober Bewegung kantovaler Truppen stattsinben barf, nehmen wir beshalb auf, weil ber kanbsturm bisher nicht als zu ben Truppen gehörig betrachtet wurde und die Unterstellung unter einheitliches Oberstommando nun auch für ben Landsturm zu gelten hat.

Ad Art. 3. Um bas im Gingang bes Befetesentwurfes angebeutete Recht bes Lanbfturmes auf vollerrechtlichen Schut noch in erhöhtem Dage zu befunden, um zugleich ben Ernft ber Aufgabe besfelben hervorzuheben, fowie auch auf fein bisziplinarifches Berhalten zu wirfen und baburch allen volferrechtlichen Unfpruden gerecht zu werben, glaubten wir in biefem Artifel bem auf= gebotenen Lanbfturm bie Leiftung bes Rriegseibes und feine Uns terftellung unter bas eibgenöffifche Militarftrafgefet vorfchreiben ju follen. Dit bem Schluffat bes Artitels behalten wir bie Möglichfeit vor, einerseite übergahlige und gur Berfugung ftebenbe Offiziere ber Armee bem Lanbfturm, fowie bie Mannichaft ber jungften Altereflaffen bee lettern bem Auszuge gutheilen gu tonnen und anderseits bie aus ber Landwehr übergetretenen Leute, bie ju bem beffer ausgebilbeten Theil bes Lanbfturmes gehoren burften, unter Umftanben, g. B. bei langerem Berharren, in einer Bertheibigungoftellung wieder ber Landwehr einverleiben und biefe verftarten, begiebungemeife tompletiren gu tonnen.

Ad Art. 4. Bur Beurtheilung bes Umfanges ber Organis sation bes Lanbfturmes, welche auf Grundlage bes Geschesents wurfes nothig wird, ift vorerft erforberlich, fich ein Bilb von ber zufunftigen Berwenbungsart biefer Truppengattung zu machen.

Der Lanbsturm hat ben Zwed, einer feinblichen Invasion bas

gange Bolt in Baffen entgegenzuftellen und baber ale Ergangung unferer Streitfrafte gu bienen. Er wird bemnach überall ba, wo bie operirende Felbarmee nicht tampft, bem Feinbe jebe Spanne bes heimathlichen Bobens ftreitig machen. Sobann erfullt er feinen Zwed baburch, baß er alle biejenigen Aufgaben übernimmt, welche bas heer - murbe es allein tampfen - ju Detafdirungen zwingen wurben, wie bie Bergung aller Gulfemittel, beren fich ber Feind bebienen tonnte, bie Bewachung von Transporten, von Befangenen, bie Uebermachung ungeschütter Grenggebiete, bie Sicherung und Bertheibigung bestimmter Terrainabichnitte burch Schupvortehren und in gleicher Beife burch Berftartungen von einzelnen Ortichaften, Blagen und Bofitionen, die Sicherung ber Gifenbahnlinien ober wichtiger Objette berfelben vor Berftorung, bie Bernichtung von Rommunifationen und bie ftete Bedrohung ber feinblichen Rudjugs, und Gtappens linien u. f. m.

Die Berfchiebenheit ber Aufgaben bes Lanbfturmes, aus mels den fich ergibt, bag er taum auf einmal in feiner Befammtheit einberufen werben wirb, bringt mit fich, bag es Sache ber Dr. ganifation besfelben fein muß, vorerft feine Glieberung, bie je nach ben Wegenden variren burfte, ju bestimmen, wobei wir von ber Anficht ausgehen, daß in ber Regel teine größeren als Rompagnieeinheiten mit verschiebener Starte formirt werben follten, wenn bie Leitung bes Lanbfturmes, fein rafches Auftreten und Berichwinden, fein ganges Birten überhaupt nicht ichwerfällig gemacht werben will.

In Betreff ber Betleibung bee Lanbfturme, fo muß eine auf vollerrechtlichen Sout Anspruch machenbe Truppe erfennbare Abzeichen tragen, und es wird baber unfern ganbfturmpflichtigen minbeftens ein einheitliches, fcupenbes Oberfleib, vielleicht auch eine einheitliche Ropfbebedung ju verabfolgen fein, ba bei Ab. gang einer Rationaltracht, wie fie g. B. in ben öfterreichischen Lanbern vorhanden, bas Tragen einer Felbbinde allein nicht ausreichen burfte. Diefe Angelegenheit, fowie bie nicht minber wichtige ber Bewaffnung, Ausruftung und Munitionirung bes Lanbfturmes, bebarf aber einer genauen Brufung und hat ber Aufstellung ber fachbezüglichen Borfdriften voranzugeben.

Bas bie Bewaffnung fpeziell anbelangt, fo gebenten wir hiezu in erfter Linie bie vorrathigen fleintalibrigen Ginlaber gu verwenden, beren Bahl auch burch bie im Lande vorhandenen Brivatwaffen, vorausgefest bag mit biefen Orbonnangmunition gefchoffen werben tann, fich unschwer vermehren lagt. Diefe Baffen burften gur Ausruftung bes gesammten Lanbfturmes ausreichen, nachbem bie Mannichaftszahl ermittelt und bie Gintheilung berfelben in gewehrs und icanggeugtragenbe Leute burchgeführt fein wirb. Mangelndenfalls burfte auch ein Theil ber alteften Repetirges wehre an benfelben übergeben, ba bie fur bie Felbarmee bestimmte Referve gur Beit angemeffen ftart ift und alliabrlich einen Bus wachs von nabeju 10,000 Bewehren erhalt.

Die Starte bes Lanbfturmes lagt fich einftweilen noch nicht gerau ermitteln. Approximativ wirb bie Bahl ber wehrpflichtis gen Leute ber Jahrgange 1836 bis und mit 1868, welche für ben Lanbfturm in Betracht tommen, an ber Sanb ber Bolfegah. lung vom Jahre 1880 fich beziffern auf 629,689 Mann

Sievon fteben im Auszug 117,179 Mann in ber Landwehr 84,046

201,225

208,464

Es verbleiben fomit

im lanbsturmpflichtigen Alter, welche, foweit fie nicht ben Jahrgangen 1836/41 und 1867/68 angehoren, jum größten Theil als jur Dienft. leiftung in ber Felbarmee untauglich ertlart worben finb.

Bir werben ber Bahrheit jeboch ziemlich nabe tommen, wenn wir von biefer Bahl wenigstens weil inzwischen geftorben, ausgewandert, nach Art. 2 ber Militarorganisation bienftfrei ober wegen ihrer Gebrechen ju gar teiner Berrichs tung fahig fint, gang abichreiben, woburch immerbin noch

408,464 Mann

als lanbflurmtuchtig verbleiben, wovon wenigftens ber eine Dritts theil mit einer Schußwaffe bewaffnet werben burfte, bie übrigen zwei Drittibeile bagegen mehr zu manuellen Dienftleiftungen unb baberiger Ginreihung in mit Schanzwertzeug ausgeruftete Arbeiter-Rompagnien ober ju anberm unbewaffneten Dienft ale geeignet gu betrachten maren.

Gine berartige Repartition foloffe bie Doglichfeit in fich, unferer Felbarmee einen wesentlichen paffend bewaffneten Buwachs ju fichern. Um meiften Schwierigfeiten wurde wohl beren weis tere, in Borftehenbem angebeutete Ausruftung begegnen, felbft in bem Falle, als bie bort ermannten Buthaten nur bem gewehre tragenben Lanbfturm abgegeben murben. Rach ben Erfahrungen ber letten gebn Jahre reichen unfere Befleibungereferven in ben Rantonen blos aus, um bem bringenbften Erfat in ber Relbarmee felbft im Friebensbienft ju genugen; ein nur magig langer Aftivbienft murbe unbebingt ju ausnahmemeifen Ausruftungeabs gaben fuhren, fo bag nicht baran ju benten ift, ben Bebarf fur ben Landflurm auch aus biefen Borrathen gu beden. Es wirb baber nicht zu umgeben fein, von Bunbes wegen eine maßig ftarte Rriege-Referve rechtzeitig mit nicht unerheblichen Roften angulegen, bamit ber Felbarmee und bem bewaffneten Lanbfturm im Ernftfalle biejenige Ausruftung nachgeliefert ober jugewiefen werben tann, bie gur Grfullung ihrer Aufgaben unerläglich ift.

Die Form ber Ginberufung bes Lanbfturme behalten wir ebens falls ber Berordnung por, weil biefes burch bie Militarorganis fation auch für bas Aufgebot ber Felbarmee ber Fall ift, und weil fie fur ben Lanbfturm eine gang befonbere fein tann, g. B. Sturmlauten, optifche Signale, Dochfeuer u. f. w.

(Schluß folgt.)

Ungland.

Deutschland. (Reue Ravallerie Raferne in Daing.) Bor Rurgem ift bie neue Ravallerie-Raferne in Mainz ("neue golbene Roftaferne") burch ben Ginzug ber 3. und 4. Estabron bes Sufarenregiments Rr. 13 ihrer eigentlichen Beftimmung übergeben worben.

Der impofante Rafernenbau, fcreibt bie "A. D. 3.", liegt an ber außerften weftlichen Spige ber Reuftabt und wirb theils von ber Mombachers, theils von ber Ballftrage begrengt, mabrend bie Rudfeite ber Raferne von bem Bahngelande ber heffischen Lubwigebahn eingefaumt wirb; nach ber Stadtfeite ju ftogt bie Raferne auf bas Terrain, welches von militarifder Seite jum Bwed ber Erbauung einer Artillerie-Raferne ausersehen ift. Das Terrain, auf welchem fich bie Raferne mit ihren Stallungen, Reits und Exergierplagen, Turnplag und fonftigen Nebengebaus lichteiten befindet, bat eine Grofe von etwa 300.000 Quabrate Fuß. Die Raferne felbft ift ein breiftodiger Robbadfteinbau mit einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln, bas Dach ift flach und wie auch bie Dader ber Stallungen mit Bolgcement gebedt. Die innere Ginrichtung bes riefigen Baues ift allen Anforberungen der Neugeit entsprechend auf bas pratifcfte und bem Wohlbefinden ber Mannichaften entsprechend eingerichtet. Der Bau ift mit Entrefol verfeben und enthalt 97 Raume; bie Mannichaften find in 25 fehr geräumigen und luftigen Simmern, gu 10-11 Mann pro Bimmer, untergebracht; jebes Bimmer ift mit einer Bentilationseinrichtung an den Fenstern und ber Thure versehen, so baß flets frifche Luft jugeführt werben tann. Die Bimmer in beiben Seitenflügeln find fur lebige Chargirte ober fur verheis rathete Mannichaften bestimmt. In bem Entrefol befindet fic bie Ruche fur bie Mannichaften ; biefelbe ift mit Dampfeinrichtung versehen, auch werben bie Speisen mit Dampf getocht. An bie Ruche reihen fich bie Speifefale, in welchen abmechfelnd bie eine gelnen Abtheilungen ihre Dablzeiten einnehmen. Rechts von biefen Galen befindet fich bie Cantine, welche nunmehr in eigene Regie genommen wirb. Außerbem befinden fich im Entrefol noch bie Bafchzimmer fur bie Mannichaften und bie Raume, in welchen die Armaturftude gereinigt werben. 3m linten Seitenflugel im Entrefol befindet fich eine febr pratifiche Ginrichtung für talte und warme Douchebaber, und tonnen biefe Baber von 200,000 Mann I je 8 Berfonen auf einmal genommen werben. In bem Entresol